



Der  
Rechnungshof

Präsidium des Nationalrates  
Parlamentsgebäude  
1017 Wien

Dampfschiffstraße 2  
A-1031 Wien  
Postfach 240

Tel. +43 (1) 711 71- 0  
Fax +43 (1) 712 94 25  
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 18. Juli 2008  
GZ 300.828/011-S4-2/08

**Entwurf einer 30. KFG-Novelle; Begutachtung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Beilage beeckt sich der Rechnungshof, eine Ausfertigung seiner Stellungnahme zum gegenständlichen Gesetzesentwurf zu übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:  
i.V. Sektionschef Mag. Wilhelm Kellner

F.d.R.d.A.: 

*1 Beilage*



# Gleichschrift

Bundesministerium für Verkehr,  
Innovation und Technologie  
Stubenring 1  
1011 Wien

Dampfschiffstraße 2  
A-1031 Wien  
Postfach 240

Tel. +43 (1) 711 71 - 0  
Fax +43 (1) 712 94 25  
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 18. Juli 2008  
GZ 300.828/011-S4-2/08

## Entwurf einer 30. KFG-Novelle; Begutachtung

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof bestätigt den Erhalt des mit Schreiben vom 27. Juni 2008, GZ BMVIT-170.031/0002-II/ST4/2008, übermittelten Entwurfs einer Novelle zum Kraftfahrgesetz 1967 (30. KFG-Novelle) und erlaubt sich, zu der Darstellung der finanziellen Auswirkungen folgende Stellungnahme abzugeben:

Die Erläuterungen zum Entwurf gehen davon aus, dass die mit der Einführung der Zulassungsbescheinigung im Chipkartenformat verbundenen Mehrkosten durch einen vom Zulassungswerber einzuhebenden Kostenersatz abgedeckt werden sollen. Die Höhe dieses Ersatzes soll dabei im Verordnungswege festgesetzt werden.

Unabhängig davon wären aus der Sicht des Rechnungshofes jedoch jedenfalls die Höhe der Kosten für die Schaffung der technischen und administrativen Voraussetzungen für die Chipkartenzulassungsbescheinigung sowie die Herstellungskosten der Karten abzuschätzen gewesen, um damit zumindest einen finanziellen Rahmen für die künftige Festsetzung des Kostenersatzes zu schaffen, zumal auch aus dem Wortlaut des Entwurfs nicht eindeutig hervorgeht, dass dieser Beitrag kostendeckend festzulegen ist.

Die Darstellung der finanziellen Auswirkungen entspricht daher nur unzureichend den Anforderungen des § 14 BHG und der hiezu ergangenen Richtlinien für die Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtsetzender Maßnahmen, BGBl. II Nr. 50/1999 i.d.g.F.

GZ 300.828/011-S4-2/08

Seite 2 / 2

**Von dieser Stellungnahme wird u.e. jeweils eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates sowie dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.**

**Mit freundlichen Grüßen**

**Der Präsident:  
i.V. Sektionschef Mag. Wilhelm Kellner**

F.d.R.d.A.:

